



## Beitragsordnung

(beschlossen vom Gesamtausschuss am 3.März 2015)

### 1. Geltung

Diese Beitragsordnung regelt die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen an den Verein. Die Mitglieder anerkennen die Beitragsordnung durch ihre Beitrittserklärung.

### 2. Beschluss

Mitgliedsbeitrag und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die festgesetzten Beiträge treten mit Wirkung des 1. Januar des auf den Beschluss folgenden Jahres in Kraft. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

### 3. Beitragshöhe

Der jährliche Mitgliederbeitrag an den Hauptverein beträgt:

	<b>Beitrags- Schlüssel BS</b>		<b>Jahres- beitrag</b>
<b>Haupt- verein</b>	01	Erwachsene Einzel	50,00 €
	02	Jugendliche bis 18 J. Einzel	25,00 €
	03	Familie	85,00 €
	04	Rentner ab 65 J. Einzel	35,00 €
	10	Beitragsfrei	0,00 €
	11	in Ausbildung ab 19J, Familie (nur mit jährlichem Nachweis)	0,00 €
	12	in Ausbildung ab 19J, Einzel (nur mit jährlichem Nachweis)	25,00 €
	13	Rentnerehepaar beide über 65 J.	60,00 €

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

Über Anträge von Mitgliedern, die aus sozialen oder sonstigen besonderen Gründen eine Beitragsermäßigung beantragen, entscheidet der Vorstand.

Über Stundung und Erlass von Beiträgen entscheidet der Vorstand.

Die Zugehörigkeit zu einem Familienbeitrag endet bei den Jugendlichen, die nicht in Ausbildung sind, mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. Sie werden dann als Einzelmitglied mit dem Beitragsschlüssel "01" geführt.

Bei Jugendlichen in Ausbildung endet die Zugehörigkeit zu einem Familienbeitrag mit Ablauf des Jahres, in dem die Ausbildung beendet wurde.

Die Zugehörigkeit von Jugendlichen zum Beitragsschlüssel "02" (Jugendliche bis 18 J. Einzel) endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. Sie werden dann als Einzelmitglied mit Beitragsschlüssel "01" oder "12" geführt.

Voraussetzung für die Einstufung in den Beitragsschlüssel "12" (in Ausbildung ab 19 J, Einzel)

bzw. "11" (in Ausbildung ab 19 J, Familie) ist eine Bescheinigung vom Ausbilder (Uni, Schule etc.), die jedes Jahr neu bis 1. Februar vorliegen muss.

Der Seniorenbeitrag ist ab dem Jahr zu zahlen, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

Bei Eintritt in den Verein bis zum 30.06 wird der volle Jahresbeitrag berechnet, danach anteilig nach Monaten.

### 4. Abteilungsbeitrag

Die Abteilungen können zur Deckung der Ausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung

Abteilungsbeiträge und Umlagen erheben. Diese Beiträge sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekannt zu geben (Beitrittserklärung). Mitglieder, die mehreren Abteilungen angehören, haben den jeweiligen Abteilungsbeitrag zu entrichten.

Die Beitragsregelungen in den Abteilungen können von denen im Hauptverein abweichen.

Die Beitragsliste ist bei den Abteilungen erhältlich oder im Internet unter:

<http://www.tsv-haubersbronn.info/hauptverein/beitraege/beitraege.html> einzusehen.

### 5. Sportversicherung

In dem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.

## **6. Fälligkeit**

Der Einzug der Beiträge erfolgt durch Abbuchungsverfahren zum 1. April jeden Jahres, bzw. bei Eintritt während des laufenden Jahres unmittelbar nach Anmeldung. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich. Für Fehlbuchungen, Stornierungen usw., die nicht auf ein Verschulden des Vereins zurückzuführen sind, haben die Mitglieder dem Verein die Kosten zu erstatten.

## **7. Selbstzahler**

Mitglieder, die am Abbuchungsverfahren nicht teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 1. April jeden Jahres auf das Konto des Vereins.

Säumige Mitglieder sind ab 1. Mai eines Jahres in Verzug und erhalten kostenpflichtig eine Rechnung. Als Beitrag für diesen zusätzlichen Verwaltungsaufwand werden 3 Euro berechnet. Bei Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von mindestens 3 Euro erhoben. Außerdem sind die vom Geldinstitut dem Verein angerechneten Kosten zu erstatten.

## **8. Beitreibung**

Der Vorstand kann zum Eintreiben von Forderungen ein Inkasso-Büro beauftragen. Die Kosten des Inkasso-Büros gehen zu Lasten des säumigen Mitglieds.

## **9. Austrittserklärung**

Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss der Geschäftsstelle bis spätestens 31. Dezember des Jahres schriftlich erklärt werden.

## **10. Spielerfreigabe**

Mitglieder, die für den Vereinswechsel einen Freigabevermerk auf ihrem Spielerpass benötigen, haben diesen auf der Geschäftsstelle des Vereins zu beantragen. Die Freigabe wird nur dann erteilt, wenn alle Forderungen des Vereins und der Abteilungen an das Mitglied erfüllt sind.

Die Freigabe wird vom Abteilungsleiter nach Abstimmung mit der Geschäftsstelle erteilt.

## **11. Kursgebühr für Nichtmitglieder**

Nichtmitgliedern kann die Teilnahme an zeitlich begrenzten Kursen angeboten werden. Hierfür ist eine Kursgebühr zu entrichten, deren Höhe vom Vorstand im Einvernehmen mit der jeweils veranstaltenden Abteilung festgelegt wird. Sie richtet sich u.a. nach Dauer, Aufwand, Versicherungsprämie und ist bei Kursbeginn zur Zahlung fällig.

## **12. Schnupperteilnahme**

Sportinteressenten, die eine Mitgliedschaft im Verein erwägen, sich aber zuvor von dem sie interessierenden Sportangebot überzeugen wollen, können in Absprache mit der Abteilung bis zu höchstens 4 Wochen probeweise an den jeweiligen Übungsstunden teilnehmen.

Diese "Schnupperteilnahme" ist gegenüber dem Gesamtverein gebührenfrei; Versicherungsschutz ist gewährleistet.

## **13. Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 3. März 2015 in Kraft.